Anlage zur Vorlage

Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale)

Nach Auswertung der Rechtsprechungen und Anpassung einzelner Regelungen sind folgende Änderungen erforderlich.

1. **Änderung: § 1 Erhebungsgrundsatz**

   Die Stadt Halle (Saale) ist anstelle von Direkteinleitern, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten, abwasserabgabepflichtig. Diese Abwasserabgabe, die jährlich gemäß § 10 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG AbwAG) festgesetzt wird, wälzt die Stadt auf die Direkteinleiter ab. Hierzu erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

2. **Neu: § 2 Gegenstand der Abgabe**

   Die Kleineinleiterabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind und auf denen Schmutzwasser anfällt, für dessen Einleitung in ein Gewässer die Stadt Halle (Saale) an Stelle des Kleineinleiters nach § 9 AbwAG abgabepflichtig ist.

3. **§ 3 Abgabeschuldner (alte Satzung) geändert in:**
   § 4 Abgabepflichtiger

   Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter ist, soweit er Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum der Kleineinleiterabgabesatzung besteht die Abgabepflicht entsprechend des genutzten Anteils.
   Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Wirksamwerden der Nutzungsänderung am Grundstück anteilig über.

   Aufgrund der Entscheidung des VG Halle vom 10.03.2009, welche sich mit der Abwälzungssatzung von Nebra beschäftigt hat, ist festgestellt worden, dass eine Satzungsregelung, die zur Bestimmung des Kreises der Abgabepflichtigen lediglich auf die Grundstückseigentümer abstellt, nicht ausreichend ist. Damit kann die Abgabepflicht nicht wirksam begründet werden.

   Nach § 7 Abs. 2 AG AbwAG LSA ist aber die Abwasserabgabe auf die **Abwassereinleiter** abzuwälzen. § 9 Abs. 1 AbwAG bestimmt, wer Abwassereinleiter ist: „Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter).“ Einleiten ist das unmittelbare Verbringen des Abwassers in ein Gewässer (§ 2 Abs. 2 AbwAG)- also grundsätzlich derjenige, der die unmittelbare Sachherrschaft über die (Abwasser)anlage besitzt und ausübt sowie in der Lage ist, auf das Einleiten von Abwasser aus dieser Anlage nach Menge und Beschaffenheit Einfluss zu nehmen. Die Sachherrschaft fällt zwar in der Regel, aber nicht in jedem Fall mit dem Eigentum zusammen. Deshalb reicht es nicht aus, in der Satzung für den Abgabenschuldner auf die Grundstückseigentümer abzustellen, der unmittelbare Einleiter ist hier ausschlaggebend.

4. **<u>Änderung: alte Satzung § 4 Abs. 4</u> - Die Erhebung des Verwaltungsaufwands von 17,00 Euro pro Grundstück - ist unzulässig. Dieser Absatz wurde deshalb aus der neuen Satzung gestrichen**.

   Es gibt keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Erhebung zusätzlicher Verwaltungskosten für die Abdeckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abwasserabgabe entsteht. Aus § 7 Abs. Satz 1 AG AbwAG LSA folgt, dass die durch die Stadt zu zahlende (und abwälzbare) Abwasserabgabe betragsmäßig die <u>Obergrenze</u> bildet. Das OVG Sachsen-Anhalt argumentiert in der Entscheidung vom 26.03.2009 (4 M 53/09), dass der Kleineinleiter, würde er unmittelbar mit der Abwasserabgabe in Anspruch genommen (ohne „Umweg“ über die Stadt), <u>keine</u> Verwaltungskosten zu tragen hätte – entsprechend § 13 AG AbwAG LSA.
   Die Erhebung der zusätzlichen Verwaltungskosten in der bestehenden Kleineinleiterabgabesatzung ist daher unzulässig.

5. **<u>Neu: § 7 (2)</u>: Entstehung und Fälligkeit der Kleineinleiterabgabe, Veranlagungszeitraum, Verfahren**

   „Die Heranziehung zur Abgabe erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr durch schriftlichen Festsetzungsbescheid, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides an die Stadt Halle (Saale)!“

   Voraussetzung der Abwälzung der Abgabe auf die betreffenden Kleineinleiter ist, dass diese Abgabe vom Land gegenüber der Stadt festgesetzt und fällig geworden ist, d. h. wenn die Abwasserabgabe bereits entrichtet worden ist. Nur ein im Voraus verauslagter Geldbetrag kann „abgewälzt“ werden (s. a. § 10 Abs. 4 Satz 1 AG AbwAG LSA).
   (so der Beschluss vom OVG LSA vom 17.07.2008).

   Dies bedeutet satzungsrechtlich, dass die Erhebung der Kleineinleiterabgabe erst erfolgen kann, nachdem der Bescheid des Landes zur Abwasserabgabe an die Stadt Halle (Saale) bestandskräftig geworden ist und eine Zahlung erfolgt ist. Eine Erhebung gegenüber dem Abgabepflichtigen ohne bestandskräftigen Bescheid gegen die Stadt ist daher nicht zulässig.

   Bisher erfolgte die Erhebung ohne vorliegenden Festsetzungsbescheid zur Abwasserabgabe des Landes an die Stadt Halle (Saale). Die Erhebung erfolgte bereits rückwirkend für die Jahre 2007 und 2008.

<u>Fazit</u>

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechungen insbesondere im Land Sachsen-Anhalt musste die zur Zeit geltende Kleineinleiterabgabesatzung der Stadt Halle (Saale) überarbeitet werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird sie als neue Satzung beschlossen.